



# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der  
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt • Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 8

Leipzig, 15. April 1911

18. Jahrgang

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Die Zeit der Lehrlingseinstellung ist wieder da, und für manchen Kollegen, der zum erstenmale

### Lehrmeister

wird, erwächst daraus die Pflicht, sich über die gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Nachstehend wollen wir die wichtigsten Bedingungen bekannt geben.

Zunächst muß jeder Uhrmacher, wenn er Lehrlinge anleiten will, die Meisterprüfung bestanden haben. Ist Letzteres nicht der Fall, so kann er die Erlaubnis zur Lehrlingsausbildung nur erhalten, wenn er die Aufsichtsbehörde darum ersucht. Formulare für diese Gesuche erhält man bei den Handwerkskammern. Die Erlaubnis müssen auch diejenigen Kollegen nachsuchen, denen die Führung des Meistertitels nach den Übergangsbestimmungen der Gewerbenovelle von 1897 gestattet ist und die seither ohne Erlaubnis Lehrlinge angeleitet haben.

Wichtig ist weiter die Vorschrift, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen und vom Lehrling, seinem Vater oder Vormund und dem Lehrmeister unterzeichnet werden muß. Auch zwischen dem Vater als Lehrmeister und dem Sohn als Lehrling soll der Lehrvertrag schriftlich vereinbart werden, einige Handwerkskammern gehen von dieser Bedingung nicht ab. Ein Stück des Vertrages ist bei der Handwerkskammer einzureichen und der Lehrling dort auch anzumelden. Ferner muß der Lehrmeister dem Lehrling sofort ein Arbeitsbuch ausstellen und für ihn aufbewahren, sowie seine Anmeldung bei der Ortskrankenkasse bewirken.

Hat ein Lehrling ausgelernt, so muß ihm außer dem Lehrzeugnis auch das Arbeitsbuch ausgehändigt werden. Vorher hat der Lehrling bekanntlich seine Gehilfenprüfung vor der Handwerkskammer abzulegen, bzw. der Lehrherr hat ihn dazu anzuhalten. Tut er dies nicht, so verfällt er in Strafe. Daß er auch bedacht sein muß, dem Lehrling die zur Ausbildung nötigen Kenntnisse beizubringen, ist selbstverständlich; wer hierbei seine Pflicht nicht erfüllt, kann riskieren, daß der Lehrling auf Kosten des Lehrherrn seine Ausbildung in einer anderen Lehre vollenden muß. Man sieht, die Pflichten des Lehrherrn sind nicht leicht und die Vorschriften nicht gering an Zahl.

### Was einem Uhrmachermeister alles geboten wird,

geht aus einer Zuschrift an uns hervor, die im Anschluß an das vorige Kapitel hier folgen mag:

„Auf mein Gehilfengesuch vom 15. 3. 1911 in dieser Zeitung erhielt ich am 16. 3. 1911 auch eine Anfrage,

der eine Photographie beigelegt war. Da ich aber bereits einen jungen Mann eingestellt, versäumte ich es leider sofort Antwort zu schreiben und das Unglück wollte es, daß ich noch den Brief mit dem Konterfei verlegte. Darauf erhielt ich auf offener Postkarte ohne vorherige Mahnung folgendes Schreiben ohne jegliche Anrede:

Ersuche Sie höflichst um umgehende Rücksendung meines Bildes. Sollten Sie keine 10 Pfg.-Marke haben, dann senden Sie es unfrankiert, mir kommt es auf die 20 Pfg. Strafporto nicht an.

Ergebenst  
(Unterschrift).“

Wir haben den Namen des betreffenden Gehilfen nicht veröffentlicht, wie es der Einsender wünschte, weil wir glauben, daß nur seine jugendliche Unerfahrenheit oder Mangel an Lebensart ihn zu der Unhöflichkeit verleitet. Künftig wird er sich hoffentlich zu beherrschen wissen.

Nach einer Mitteilung aus der Schweiz hat sich in Biel eine

### Konkurrenz der Union Horlogère

gebildet. Die beiden Hauptangestellten waren früher in der Union Horlogère tätig. Die neue Firma heißt Alliance Horlogère und ist im Handelsregister als Genossenschaft eingetragen worden. Mitglieder können nur Uhrenfabrikanten und am Uhrenhandel beteiligte Personen werden, die mindestens einen Anteilschein für 250 Fr. erwerben. In welcher Weise die neue Genossenschaft in Deutschland Vertreter gewinnen will, geht aus dem Handelsregisterbericht nicht hervor. Ob sie den Uhrmachern Vorteile zu bringen im stande sein wird, muß abgewartet werden. Vorläufig hat wohl kein Uhrmacher nötig, von seinen altbewährten Verbindungen abzugehen.

Mit der Firma

### Mylius in Ulm

mußten wir uns in früherer Zeit wegen ihrer Hypothekengeschäfte und der Reklame für ihre Spezialitäten öfter befassen. Heute erfahren wir, daß hinter verschiedenen anonymen Angeboten von Gelegenheitsposten in Uhrgläsern, Zeigern usw. die genannte Firma zu suchen ist, welche auf diese Art in Tageszeitungen Abnehmer zu finden hofft. An Uhrmacher zu verkaufen wagt die Firma wohl nicht mehr oder glaubt sie in Laienkreisen bessere Abnehmer für Furnituren zu finden, oder will sie Nichtfachleute zum Handel mit Ersatzteilen verleiten?